

"Man kann sich bei Politikern nur darauf verlassen, dass man sich auf nichts verlassen kann."

Das neue Investment-Steuerrecht ab 2018

Ab 01.01.2018 gilt ein neues Investmentsteuergesetz.

Ich habe für Sie die wichtigsten Eckpunkte und Kritikpunkte zusammengestellt. Weitere Details können Sie der beigefügten Broschüre entnehmen.

Weil ich Sie steuerlich nicht beraten darf, besprechen Sie bitte die Auswirkungen für Ihr Depot mit Ihrem Steuerberater.

ABGELTUNGSSTEUER - die Vorgeschichte

- positiv* Durch die 2009 eingeführte Abgeltungssteuer (AgSt) müssen Sie nicht mehr aufwendig selber Ihre Kapitalerträge versteuern, sondern die Bank führt für Sie automatisch die AgSt als Pauschalsteuer ab.
- Das klingt einfach und praktisch. Aber im Detail war die Ermittlung der 33 verschiedenen Besteuerungsgrundlagen höchst kompliziert. Schauen Sie mal in Ihrem Postfach nach den zahlreichen kostenverursachenden Ertrags- und Ausschüttungsmitteilungen für Mini- oder sogar Null-Beträge.
- negativ* Außerdem wurden im Gegenzug die international übliche Steuerfreiheit für den langfristigen Vorsorgeaufbau und die Absetzung der Werbungskosten abgeschafft. Durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens bezahlen Sie als Aktionär jetzt durch ihre Unternehmenssteuer und Ihre AgSt auf Dividenden doppelt Steuern - rund 50% !
- Unter dem Strich ist also die tatsächliche Steuerbelastung deutlich höher als der pauschale AgSt-Steuersatz suggeriert.

WARUM ÄNDERT SICH DAS STEUERRECHT SCHON WIEDER ?

Die darunter wuchernde Komplexität eröffnete jetzt erst Gestaltungsspielräume, die spezielle Millionärsfonds deshalb überhaupt nur ausnutzen konnten. Außerdem wurden ausländische thesaurierende Fonds durch eine faktische Doppelbesteuerung diskriminiert.

Die einfache Lösung wäre eine Versteuerung für alle Anlagen nur bei einem tatsächlichen Geldzufluss, also bei Ausschüttungen oder beim Verkauf von Fondsanteilen, gewesen.

Aber weil die Politik zukünftig eine regelmäßige jährliche Versteuerung auch bei noch gar nicht zugeflossenen Erträgen durchsetzen will, wurde eine komplette, komplizierte Umgestaltung der Fondsbesteuerung vorgenommen.

WIE FUNKTIONIERT DAS NEUE RECHT ?

Vereinheitlichung

- positiv* Umgehungs- und missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten werden beseitigt.
- Inländische und ausländische Fonds sind jetzt gleichgestellt. Thesaurierte Erträge von Auslandsfonds müssen Sie deshalb auch nicht mehr im Rahmen Ihrer Steuererklärung nachversteuern.
- Statt 33 wird es zukünftig nur noch 4 Besteuerungsgrundlagen geben. Die Steuerbescheinigung wird dadurch kürzer und übersichtlicher.
- negativ* Das bisherige System war zwar kompliziert, hatte sich aber über die Jahr eingespült. Durch die jetzt wieder erforderliche IT-Umstellung, den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines zentralen Datenpools wird eine kostspielige neue Bürokratie geschaffen. Raten Sie mal, wer das am Ende bezahlt ?
- Die Politik sichert sich zukünftig auf 2 Wegen den Steuerzufluss.

Fondsebene

- negativ* Bisher mussten nur Sie als Anleger alleine Ihre Steuern bezahlen. Zukünftig bezahlen nicht nur Sie Steuern, sondern die Fonds führen jetzt selber auf alle in Deutschland anfallenden Erträge 15% Körperschaftsteuer direkt an den Fiskus ab.

negativ Weil nicht Sie als Anleger, sondern der Fonds als Wirtschaftseinheit diese 15% Körperschaftssteuer pauschal bezahlt haben, können auch Sie diese Steuer nicht individuell mit Ihrem Sparerfreibetrag verrechnen.
Der Aufbau von Reserven und einer Altersversorgung wird für Kleinsparer dadurch verschlechtert. Die von allen Parteien versprochene soziale Gerechtigkeit ist das gerade gar nicht.

Anlegerebene

Teilfreistellung	Die schon vom Fonds abgeführte Steuer sollen Sie natürlich nicht noch einmal bezahlen. Auf Anlegerebene werden deshalb Ausschüttungen und Verkaufserlöse teilweise von der AgSt freigestellt.
<i>positiv</i>	Die Höhe dieser Teilfreistellung entspricht nicht der eigentlichen Steuer, sondern ist pauschalisiert. Diese Vereinfachung kann im Einzelfall günstiger sein. Nur der nach Abzug dieser Teilfreistellung verbleibende Netto-Betrag wird noch mit der AgSt versteuert. Die Höhe dieser pauschalisierten Teilfreistellung hängt von der Höhe des Aktienanteils des jeweiligen Fonds ab. <ul style="list-style-type: none"> 0% für Rentenfonds, weil der Anleger Zinsen versteuert und deshalb auf Fondsebene keine steuerpflichtigen Erträge mehr anfallen 0% für Mischfonds mit weniger als 25% Aktienquote 15% für Mischfonds mit mind. 25% Aktienquote 30% für Aktienfonds mit mind. 51% Aktienquote Immobilienfonds werden anders freigestellt. Fonds müssen jetzt in ihren Anlagebedingungen Mindestaktienquoten für die steuerliche Eingruppierung festschreiben. In Ihrem Postfach sammeln sich deshalb aktuell viele entsprechende Schreiben der Fondsgesellschaften.
<i>negativ</i>	Durch die geforderte Festlegung der Mindestensaktienquote können gemischte Vermögensverwaltende Fonds demnächst bei Kursrückgängen nicht mehr so flexibel reagieren. Das könnte u.U. politisch verursachte schmerzliche Verluste nach sich ziehen, die nach bisherigem Recht evtl. vermeidbar gewesen wären.
Vorabpauschale	Im Steuerrecht gilt für alle Steuerarten das Zuflußprinzip. Besteuert werden Einkünfte immer dann, wenn Ihnen das Geld tatsächlich auch zufließt. Bei Ausschüttungen kann AgSt deshalb auch sofort abgezogen werden. Aber bei Thesaurierungen werden Wertzuwächse erst durch einen Verkauf realisiert und lösen damit erst einen Geldzufluss aus. Nur für Kapitalerträge wird dieses Zuflußprinzip durch das neue Gesetz gebrochen. Der Fiskus möchte jetzt regelmäßige jährliche Steuerzahlungen haben.
<i>positiv</i>	Bei Ausschüttungen wird die AgSt wie bisher weiter direkt abgezogen.
<i>negativ</i>	Aber bei kaum ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds bezahlen Sie künftig für den Wertzuwachs des abgelaufenen Jahres schon gleich zu Beginn des Folgejahres eine Vorabpauschale. Diese jährliche Mindeststeuer steht damit nicht mehr für die weitere Wertentwicklung zur Verfügung. Insb. bei langlaufenden Anlagen mindert der Zinseszineffekt Ihre Sparleistung. Ihre jährlich von der Bank gespeicherten Vorabpauschalen werden bei einem späterem Verkaufsgewinn natürlich wieder verrechnet. Die Höhe dieser Vorabpauschale wird von der Bundesbank jedes Jahr neu anhand der langfristig zu erzielenden Rendite öffentlicher Anleihen festgelegt. (Basiszins) Sie entfällt nur, wenn die Ausschüttungen niedriger waren als der Basiszins. Wegen der aktuell niedrigen Zinsen ist diese Vorabpauschale noch gering.
<i>positiv</i>	
<i>negativ</i>	Steigen die Zinsen wieder, kann sich diese Vorauszahlung deutlich verteuern. Die Vorabpauschale wird erstmal am 01.01.2019 von Ihrem Konto abgebucht.
<i>negativ</i>	Sie zahlen durch die Vorabpauschale Steuern für zwischenzeitliche Buchgewinne, selbst wenn Sie später nach einem Kursrückgängen beim tatsächlichen Verkauf Verluste realisieren müssen. Würde man diese Mindestbesteuerung auch für andere Wertsteigerungsbereiche, z.B. Immobilien, einführen, müßten Sie z.B. jährlich einen Wertzuwachs Ihres Hauses versteuern und könnten diese Vorabbesteuerung nur gegenrechnen, wenn Sie später auch tatsächlich Ihr Haus verkaufen würden. Noch absurder: Sie würden eine Vorabpauschale auf Ihr Jahresgehalt zahlen, die Sie bei den späteren monatlichen Steuerzahlungen schrittweise wieder abziehen könnten.

<i>negativ</i>	Einerseits trommelt die Politik angesichts der wachsenden Versorgungslücke der gesetzlichen Rente für eine privaten Altersvorsorge. Andererseits wird aber durch den negativen Zinsseszineffekt der über Jahre und evtl. Jahrzehnte abgezogenen Vorabpauschalen die Ablaufleistungen von Sparplänen und die Entnahme in der Rentenphase u.U. sogar deutlich reduziert.
Bestandsschutz wird gestrichen	Um den langfristigen Vermögensaufbau, insb. für die Altersversorgung zu fördern und später evtl. notwendige Sozialleistungen zu vermeiden, wurden längere Kurszuwächse, wie international üblich, früher von der Steuer freigestellt.
<i>negativ</i>	Mit der AgSt wurde diese Regelung ab 2009 für alle Neukäufe abgeschafft. Nur für vor 2009 gekaufte Fondsanteile wurde sie zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die bisherige Planungssicherheit beibehalten.
<i>negativ</i>	Ab 2018 werden diese Alt-Anteile auch besteuert. Dass im Koalitionsvertrag der Großen Koalition gemachte Versprechen, keine Steuern zu erhöhen, wurde einfach gebrochen.
<i>positiv</i>	Um nicht zu dreist zu erscheinen, wird gnädigerweise jedem Anleger wenigstens noch ein Freibetrag von 100.000 € gelassen.
<i>negativ</i>	100.000 € klingen auf den ersten Blick für viele Anleger als ausreichend. Aber für langfristige Anleger, Fondssparer oder Selbstständige, die selber ihre komplette Altersversorgung ersparen müssen, dürften spätestens im Laufe der Entnahmephase dieser Freibetrag nicht mehr ausreichen.
<i>negativ</i>	Schickanöserweise darf dieser Freibetrag aber nicht wie der Sparerfreibetrag von der Bank verrechnet werden. Statt dessen müssen Sie sich die zunächst von der Bank an den Fiskus abgeführten Steuern jedesmal erst nachträglich im Folgejahr durch eine gesonderte Steuererklärung wieder holen. Ihnen entgehen dadurch evtl. zwischenzeitliche Kursgewinne und für eine Wiederanlage nach der Steuererstattung werden nochmals Gebühren fällig.

WIE FUNKTIONIERT DER ÜBERGANG VOM ALTEN ZUM NEUEN RECHT ?

Um eine Ausgangsbasis für die Erträge ab 2018 zu haben, müssen alle Fonds am 31.12.2017 fiktiv verkauft und zu identischen Kursen am 01.01.2018 fiktiv wieder angeschafft werden.

Die bis dahin aufgelaufenen fiktiv realisierten Gewinne müssen nicht sofort, sondern erst beim späteren tatsächlichen Verkauf versteuert werden.

WER IST GEWINNER, WER DER VERLIERER DER NEUEN STEUER ?

Gewinner

Vereinfachung	Weil es zukünftig statt 33 nur noch 4 Besteuerungsgrundlagen gibt, wird Ihre Steuerbescheinigung übersichtlicher. Die Bank kann durch die Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Fonds jetzt alle Steuern für Sie automatisch abführen. Die bisher evtl. noch notwendige Nachversteuerung im Rahmen Ihrer Steuererklärung entfällt.
Keine Steuererhöhung ?	Nach Angaben des Ministerium soll die durchschnittliche Steuerbelastung nur 3 € betragen. Das Wort "durchschnittlich" sollte zu denken geben. Denn für einen "Durchschnitt" muß es Anleger geben, die mehr und die weniger Steuern zahlen.

Verlierer

Kleinsparer	Kleinanleger müssen u.U. doppelt Steuern zahlen. Sie können die schon vom Fonds für sie gezahlte Steuern nicht mit ihrem Sparerfreibetrag verrechnen.
Langfristanleger	Im Vergleich zur bisherigen Besteuerung beim Verkauf, mindert die jährliche Mindestbesteuerung von thesaurierenden Fonds durch die Vorabpauschale den Vermögensaufbau.

WELCHE FONDS SIND STEUERLICH ZU BEVORZUGEN ?

Die konkreten Auswirkung sind gar nicht so einfach festzustellen. Es kommt auf den Einzelfall an. Wegen der Komplexität kann Ihnen das nur Ihr Steuerberater erklären. Als Faustregeln können gelten :

Fondsarten	<p>Weil die Teilfreistellung nicht exakt der tatsächlich vom Fonds abgeführten Steuer entspricht, sondern pauschaliert ist, ist eine hohe Teilfreistellung rein steuerlich gesehen oftmals günstiger.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Rentenfonds werden Zinsen wie bisher komplett direkt vom Anleger versteuert. Für Sie gibt es deshalb auch keine anzurechnende Teilfreistellung.
<i>positiv</i>	<ul style="list-style-type: none"> - High-Yield-Fonds aber sind i.d.R. steuerlich günstiger, weil die vereinnahmten Zinsen höher sind als die Vorabpauschale.
negativ	<ul style="list-style-type: none"> - Bei gemischten Vermögensverwaltende Fonds beträgt die Teilfreistellung abhängig von der Mindestaktienquote zwischen 0 - 15%. Sie sind damit etwas schlechter gestellt als heute.
<i>positiv</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Aktienfonds haben mit 30% die höchste Teilfreistellung. Nach deren Abzug ist der verbleibende Nettobetrag niedriger. Damit fallen weniger Steuern an. <p>Allerdings sollte für die Zusammensetzung Ihres Depots vordringlich Ihre persönlichen Planungen und erst dann steuerliche Aspekte ausschlaggebend sein.</p>
Ausschüttende oder	<p>Bei ausschüttenden Fonds erhalten Sie ja einen tatsächlichen Geldzufluss, von dem dann auch sofort die Steuer automatisch abgezogen werden kann.</p>
<i>positiv</i>	<p>Sie müssen deshalb keine Liquidität auf Ihrem Konto zu Jahresbeginn für die Abbuchung der Vorabpauschale reservieren.</p>
<i>negativ</i>	<p>Andererseits bekommen Sie aber auch keine evtl. steuergünstigere Teilfreistellung.</p>
Thesaurierende Variante ?	<p>Bei thesaurierenden Fonds hingegen erhalten Sie während der Haltedauer keinen Geldzufluß. Die Wertsteigerung verbleibt ja im Fonds.</p> <p>Trotzdem will der Fiskus zukünftig nicht mehr warten, bis Ihnen durch einen Verkauf tatsächlich Geld zufließt. Die jährliche neue Mindestbesteuerung (Vorabpauschale) wird aber erst im Folgejahr (erstmalig am 1.1.19) von der Bank von Ihrem Konto abgebucht und an den Staat weiter geleitet.</p>
<i>positiv</i>	<p>Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, erhalten Sie eine u.U. höhere Teilfreistellung, die steuerlich günstiger sein kann.</p> <p>Durch die zeitverzögerte Steuerstundung haben Sie im Vergleich zur Ausschüttung einen kleinen Zinsvorteil.</p>
negativ	<p>Zu Jahresbeginn wird diese Mindeststeuer von Ihrem Konto abgebucht. Sie müssen deshalb auf Ihrem Konto dafür einen entspr. Betrag reservieren.</p> <p>Die Höhe dieses Betrages ändert sich aufgrund der Zinsänderungen jährlich und kann Ihnen wegen der Komplexität nur ein Steuerfachmann berechnen.</p> <p>Nicht für alle Fonds stehen beide Varianten zur Verfügung.</p> <p>Für die Fondsauswahl sollten i.R. auch nicht die steuerlichen Aspekte, sondern die Eignung für Ihre individuellen Planung im Vordergrund stehen.</p>

MUSS ICH WAS TUN ?

Ob aus steuerlicher Sicht für Sie Handlungsbedarf besteht, besprechen Sie wegen der Komplexität der neuen Steuerrechts am besten mit Ihrem Steuerberater.

Übergang	<p>Der Übergang von alten zum neuen Recht wird von Ihrer Bank automatisch abgewickelt. Sie müssen nichts tun.</p>
Abbuchung von Ihrem Konto	<p>Reservieren Sie auf Ihrem Konto ab 1.1.2019 Liquidität für die automatische Abbuchung der Vorabpauschale.</p>
Ausschüttende oder thesaurierende Variante ?	<p>Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten sind - wie oben erläutert - nicht generell zu beantworten. Der Wechsel von einer ausschüttenden in eine thesaurierende Variante ist i.d.R. nur notwendig, wenn Sie den Steuereinzug von Ihrem Konto zu Jahresbeginn vermeiden wollen.</p>

Steuererklärung	Wenn Sie nur bei einer Bank ein Depot haben, erledigt die Bank i.d.R. steuerlich alles für Sie. Eine Steuererklärung für Kapitalerträge brauchen Sie dann zukünftig nicht mehr beim Finanzamt einzureichen. Prüfen Sie deshalb, ob Sie nicht evtl. Bestände aus weiteren Depots und Konten bei der FFB zusammenführen. Sie können Ihr FFB-Abwicklungskonto und Depot bequem online auch selber verwalten.
vor 2009 gekaufte Altanteile ?	Aus steuerlicher Sicht sollten Sie steuerfreie Altanteile in diesem Jahr nicht mehr verkaufen. Denn den Freibetrag von 100.000 € erhalten Sie nur, wenn Sie zum Jahreswechsel noch Altanteile besitzen.
Freibetrag mehrfach nutzen	Der Freibetrag ist nicht depot-, sondern personengebunden. D.h. er verdoppelt sich nicht, wenn Sie 2 Depots besitzen. Bei einem Gemeinschaftsdepot hingegen kann jeder Inhaber jeweils 100.000 € nutzen. Ein Paar hat zusammen also 200.000 € zur Verfügung. In diesem Zusammenhang könnten Sie insb. bei höheren Altbeständen und längeren Haltezeiten auch über Schenkungen nachdenken. Eltern mit 2 Kinderdepots könnten nach momentaner Rechtslage 400.000 € nutzen. Wegen der immer wieder aufkommenden Forderungen einiger Parteien nach einer Erhöhung der Erbschaftssteuer könnte diese Möglichkeit irgendwann evtl. nicht mehr nutzbar sein. Klären Sie ggf. dieses Thema mit Ihrem Steuerberater oder Notar.
Altanteile ab 2018 weiter halten ?	Wenn Sie den Freibetrag nach dem Jahreswechsel erhalten haben, könnten Sie einerseits die Altanteile solange weiter halten, bis deren neuen Gewinne den Freibetrag übersteigen und danach auch steuerpflichtig werden. Andererseits stellt sich nach dem Jahreswechsel auch die Frage, ob nicht z.B. ein Teil- oder Komplet-Tausch eines steuerfreier Renten- oder sehr defensiven Vermögensverwaltenden Fonds in einen renditestärkeren offensiveren oder einen Aktienfonds bei längerer Haltedauer trotz der Steuer nicht lohnender ist. Auch diese Frage kann nicht allgemein, sondern nur individuell in Zusammenhang mit Ihrer Finanzplanung besprochen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Durch das neue Steuergesetz wird die Versteuerung für Sie zwar einfacher, aber sie ist für einen Laien nicht mehr zu durchschauen.

Die Umstellung und auch die spätere Datenzusammenführung und Aktualisierung ist für die Banken und Gesellschaften und damit letztlich indirekt für Sie kostspielig.

Die FFB kann für Sie alle Steuern komplett abführen. Eine Steuererklärung für Kapitalerträge ist dann nicht mehr nötig.

Nur wenn Sie Depots bei mehreren Banken haben, müssen Sie evtl. noch eine Steuererklärung abgeben. Deshalb ist es ratsam, mehrere Depots bei der FFB zusammenzulegen.

Viele Änderungen sind zumindestens auf dem Papier steuerneutral. Aber im Einzelfall gibt es auch mehr oder weniger große Unterschiede.

Es gibt für viele Anleger zunächst keinen besonderen Handlungsbedarf.

Ob ausschüttende oder thesaurierende Varianten steuerlich besser sind, kann nicht generell beantwortet werden.

Bei Ausschüttenden bezahlen Sie die Steuer aus Ihrem Depot, bei Thesaurierenden hingegen von Ihrem Konto.

Altanteile sollten Sie vor dem Jahreswechsel nicht mehr verkaufen, um sich zunächst den Freibetrag zu sichern.

Nach dem Jahreswechsel könnten aber irgendwann u.U. höhere Renditeerwartungen wichtiger werden als Steuervorteile.

Besitzer von Altanteilen sollten sich wegen der Reduzierung des Steuerfreibetrags auf 100.000 € Gedanken über eine evtl. Mehrfachnutzung machen.

Die konkreten Auswirkungen für Sie sollten Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater oder Ihrem Notar besprechen.